

III/32.10.20 – Bu
17.04.2023

2. Ergänzung zur Vorlage DS-Nr. 2023/0271 vom 13.03.2023

TOP 8 zur Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 02.05.2023

8

In der als Anlage A vom 27.03.2023 beigefügten Ergänzung, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf am 28.03.2023, wurde mitgeteilt, dass seitens der Gewerkschaft ver.di noch die Stellungnahme zur Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW fehlt.

Die Stellungnahme der Gewerkschaft ging hier am 31.03.2023 ein (sh. Anlage 1).

Gem. der Stellungnahme von ver.di wird der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung, hinsichtlich der vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf, abgelehnt.

Die in der übersendeten Sitzungsvorlage dargestellte vergleichende Besucherprognose führt nach der statischen Berechnung seitens ver.di zu einem anderen Ergebnis als in der Vorlage dargestellt. Aus den übermittelten Zahlen der Passantenfrequenz der Galerie Troisdorf ergibt sich nach Auffassung von ver.di, dass nicht die Veranstaltungen, sondern die Ladenöffnung eine prägende Wirkung hat. Selbst die Vermutungsregel, sollte sie denn eingreifen, wäre damit wiederlegt.

Weiterhin fehle es an einer Abschätzung des Kundeninteresses.

Die Annahmen von ver.di waren jedoch nicht plausibel und zum Teil nicht nachvollziehbar. So wurden für die statische Berechnung der Kundenzahlen die Veranstaltungsfläche insgesamt (ca. 29.000m²) zugrunde gelegt; anstatt der bereits in der übersendeten Vorlage relevanten Verkaufsfläche (ca. 16.410 m²).

Auf Grundlage der in der Vorlage mitgeteilten Passantenfrequenz der Galerie Troisdorf wird diese Anzahl der Passanten insgesamt als Kunden betrachtet und im Verhältnis zur gesamten Veranstaltungsfläche statisch hochgerechnet. Somit kam ver.di auf insgesamt ca. 8.309 Kunden in den Verkaufsstätten/stündlich. Diese Zahl übersteige die in der Vorlage genannte Besucherzahl der Veranstaltungen (zwischen 2.000 – 3.600 Besuchern/Stunde) erheblich.

Ver.di wurde mit Schreiben vom 12.03.2023 (siehe Anlage 2) mitgeteilt, dass zur Berechnung der hier vorgetragenen Kundenanzahl leider unrichtige Zahlen/Flächen zugrunde gelegt wurden.

Neben der bereits in der Ratsvorlage hinreichend dargestellten und dokumentierten Besucherprognose – die wie bereits höchstrichterlich festgestellt – weder explizit vorgenommen noch dokumentiert werden muss, wurde in der KW 14 noch eine konkrete und auch objektive Zählung des Kundeninteresses vorgenommen. Hierbei wurde der Einzelhandel der Galerie Troisdorf insgesamt, die restlichen relevanten Einzelhändler stichprobenhaft, zu den Kundenzahlen an einem verkaufsoffenen Sonntag befragt. Hierbei wurden insbesondere die Kundenzahlen des verkaufsoffenen Sonntages zum Winterwald am 27.11.2022 abgefragt, da dieser auch in der Ratsvorlage und auch seitens ver.di zugrunde gelegt wird.

Aus dieser konkreten Befragung ergibt sich eine Kundenanzahl von max. 550 Kunden/stündlich in den zur Ladenöffnung freigegebenen und auch geöffneten Geschäften. Eine rein analoge Berechnung von ver.di – nur die Kundenzahlen der Galerie – hochgerechnet auf die zur Ladenöffnung freigegebenen Geschäfte – ohne Abzug der Nichtteilnehmer, ergibt eine Kundenzahl von max. 860/Stunde.

Beide Kundenzahlen (belegt bzw. analog der Annahme von ver.di) zeigen, dass die in der Vorlage genannten und belegten Besucherzahlen (zwischen stündlich zeitgleich anwesend 2.000 und 3.600 – bei dem bei der Umfrage hier relevanten Winterwald), das Besucherinteresse an der Veranstaltung maßgeblich das Kundeninteresse übersteigt.

Nunmehr kann sich der Rat der Stadt Troisdorf, bei seiner Entscheidung über die Sonntagsöffnungen, nicht nur auf bereits schlüssig und nachvollziehbare Prognosen stützen, sondern auch auf eine konkrete Zählung des tatsächlich bestehenden Kundeninteresses.

Per E-Mail vom 17.04.2023 (siehe Anlage 3) teilt die Gewerkschaft ver.di mit, dass sich an der (grundsätzlichen) politischen Ablehnung einer Ladenöffnung am Sonntag, sich wegen der damit verbundenen Sonntagsarbeit für die Beschäftigten, nichts geändert hat.

Allerdings bewegen sich die beantragten verkaufsoffenen Sonntage der Stadt Troisdorf für das Jahr 2023 mit den (nunmehr) eingereichten Unterlagen im Rahmen der Vorgaben des LÖG NRW.

Die Gewerkschaft ver.di bittet jedoch darum, den teilnehmenden Einzelhändler:innen mitzuteilen, dass die Sonntagsarbeit ihrer Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf. Dieser Bitte wird nachgekommen.

Mit der jetzt auch abschließenden Stellungnahme seitens der Gewerkschaft ver.di, ist den Anforderungen des LÖG NRW Genüge getan. Die für das Stadtgebiet Troisdorf beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2023 entsprechen in vollem Umfang dem LÖG NRW.

Dem Rat der Stadt Troisdorf liegen nunmehr auch abschließend die vom Gesetzgeber geforderten Stellungnahmen mit dieser Anlage zur Entscheidungs- und Willensfindung vor.

Der Rat der Stadt Troisdorf wird daher gebeten, über die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2023, zu entscheiden.

In Vertretung



Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen

- 31.03.23 – Stellungnahme ver.di per E-Mail zur Anhörung der Verwaltung vom 13.03.23
(Seiten 3 – 8)
- 12.04.23 – Stellungnahme der Verwaltung per E-Mail zum Schreiben von ver.di vom 31.03.23
(Seiten 9 - 12)
- 17.04.23 – Äußerung ver.di per E-Mail zur Stellungnahme der Verwaltung vom 12.04.23
(Seite 13)



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Troisdorf
 Amt für Sicherheit und Ordnung
 z.H. Herrn Andreas Buhr
 Kölner Straße 176
 53840 Troisdorf

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
 50672 Köln

Britta Munkler
 Stellv.
 Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum

31.03.2023

Ihre Zeichen

32.10.20-Bu

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm

Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zu den Sonntagsöffnungen auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 Sehr geehrter Herr Buhr,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten in Troisdorf im Jahr 2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung

IBAN DE3650050000082001405
 BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
 Mobilfunkpreise maximal
 42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.
Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

■ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

■ Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –,
BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger
Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39,
juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich,
wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung
geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die
Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der
Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang
mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW
nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist
diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-
Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen
auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr
stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf
Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten
Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen
begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen
Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den
öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und
entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.“

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris,
Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe
hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris,
Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen
Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem
Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im
Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die
Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die
auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick
auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich
erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer
besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld
begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die
Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 –
4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NW ist für die Öffnung in Troisdorf-Mitte eine vergleichende Besucherprognose erforderlich. Denn die Öffnung bezieht sich auf Bereiche der Stadt Troisdorf mit einem beträchtlichen Einzelhandelsangebot, darunter das Einkaufszentrum Galerie Troisdorf mit 8.800 qm Verkaufsfläche. Hier kann die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG nicht eingreifen. Zudem geht der Bereich der Öffnung der Verkaufsstellen über den Bereich hinaus, der unmittelbar an den Veranstaltungsbereich angrenzt

Durch eine Prognose muss festgestellt werden, „die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Januar 2022 – 4 B 2000/21.NE –, Rn. 16, juris.

Eine solche Prognose liegt nicht vor. Es fehlt an einer Abschätzung des Kundeninteresses.



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

An die Besucherzahlen der Veranstaltungen in der Vergangenheit kann darüber hinaus kaum angeknüpft werden, da die Veranstaltungen mit einer Ladenöffnung verbunden waren. Auch das ist in der Rechtsprechung anerkannt:

„Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen.“

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

„Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris.

Aus den uns übersandten Unterlagen ist erkennbar, dass hier der Versuch einer solchen vergleichenden Besucherprognose gemacht worden ist. Allerdings führen die übermittelten Zahlen zu einem ganz anderen Ergebnis als in der Sitzungsvorlage.

Wir gehen von den festgestellten Besucherzahlen des Einkaufszentrums aus. Diese haben aus unserer Sicht eine besondere Aussagekraft, weil sie das Kundeninteresse dokumentieren. Für den 27.11.22 wurden um 17 Uhr im Einkaufszentrum 1828 Kunden gezahlt. Es darf unterstellt werden, dass diese Besucher des Einkaufszentrums das Einkaufszentrum jedenfalls auch wegen des dortigen Warenangebots aufgesucht haben. Die Verkaufsfläche des Einkaufszentrums wird mit 6340 qm angegeben. Insgesamt wird nach der Sitzungsvorlage eine Verkaufsfläche von 29 000 qm freigegeben 18.500 m² grenzen an die mit Aufbauten und Ständen versehene eigentliche Veranstaltungsfläche an und 10.500 m² entfallen auf die o.a. Randbereiche. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kunden allein das Einkaufszentrum besuchen, sondern auch die anderen Verkaufsstätten besucht werden. Auf das Einkaufszentrum entfallen also 22% der gesamten Verkaufsfläche. Daraus lässt sich die Zahl der Kunden hochrechnen, die in einer Stunde die Verkaufsstätten besuchen: ausgehend davon dass entsprechend dem Anteil des Einkaufszentrums an der gesamten freigegebenen Verkaufsfläche 22 % beträgt und unter der Annahme, dass dies auch dem Anteil der Besucher der Verkaufsstätten entspricht, lässt sich aus der Zahl der 1828 Kunden im Einkaufszentrum auf eine Gesamtkundenanzahl in einer Stunde von 8309 Kunden schließen, die die Verkaufsstätten innerhalb einer Stunde besuchen.

Für die Veranstaltungen wird mit einer stündlichen Besucherzahl zwischen 2.000 und 3.600 je Stunde gerechnet. Diese Zahl erreicht bereits die Zahl der Kunden im



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Einkaufszentrum nur knapp, wird aber von der Gesamtzahl der Kunden deutlich übertroffen.

Aus den übermittelten Zahlen ergibt sich mithin, dass nicht die Veranstaltungen, sondern die Ladenöffnung eine prägende Wirkung hat. Selbst die Vermutungsregel, sollte sie denn eingreifen, wäre damit wiederlegt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861



STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

 nur per Mail:
 MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de und
 Britta.Munkler@verdi.de

 ver.di
 Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
 Hans-Böckler-Platz 9
 50672 Köln

Amt für Sicherheit und Ordnung
 Ordnung und Gewerbe
 Bearbeiter Andreas Buhr
 Durchwahl (0 22 41) 900-317
 Zentrale (0 22 41) 900-0
 Telefax (0 22 41) 900-8317
 E-Mail BuhrA@troisdorf.de
 Zimmer 228

 Ihre Nachricht vom
 Mein Zeichen 32.10.20-Bu

Datum 12.04.2023

Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2023

hier: Ihre Stellungnahme vom 31.03.2023 zu meiner Anhörung vom 13.03.2023

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

 Sehr geehrte Frau Schiereck-Gößling,
 sehr geehrte Frau Munkler,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 31.03.2023.

In der Ihnen mit Schreiben vom 13.03.2023 übermittelten Vorlage bin ich bereits auf diverse Punkte Ihrer Stellungnahme eingegangen.

 Lediglich die in der Vorlage dargestellte vergleichende Besucherprognose führt nach Ihrer statischen Berechnung zu einem anderen Ergebnis als in der Sitzungsvorlage dargestellt. Aus den übermittelten Zahlen der Passantenfrequenz der Galerie Troisdorf ergibt sich nach Ihrer Auffassung, dass nicht die Veranstaltungen, sondern die Ladenöffnung eine prägende Wirkung hat. Selbst die Vermutungsregel, sollte sie denn eingreifen, wäre damit widerlegt.

Weiterhin fehle es an einer Abschätzung des Kundeninteresses.

Ihre Annahmen sind jedoch nicht plausibel und zum Teil nicht nachvollziehbar.

Wie bereits in der übermittelten Vorlage dargestellt, ist die Vermutungsregel gar nicht anzuwenden, da sich das Einkaufszentrum Galerie Troisdorf im eigentlichen Veranstaltungsbereich befindet und sogar eigene, veranstaltungsbezogene Aktionen plant.

 Bei Ihrer statischen Berechnung der Kundenzahlen wurden zudem die Veranstaltungsfläche (ca. 29.000 m²) zugrunde gelegt – nicht die in der übersendeten Vorlage mitgeteilte relevante Verkaufsfläche (ca. 16.410 m² bereits abzüglich Leerstand). Hiervon entfallen lediglich ca. 590 m² Verkaufsfläche im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich der Fußgängerzone auf Randbereiche (kleinere Nebenstraßen), die nicht unmittelbar mit Aufbauten und Ständen versehen sind.

 Von den dargestellten 16.410 m² entfallen mithin ca. 6.340 m² relevante Verkaufsfläche auf die Galerie, somit 38,63 %.

 STADT TROISDORF
 Rathaus
 Kölner Straße 176
 53840 Troisdorf
 www.troisdorf.de

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Köln
 IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
 BIC COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG
 IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
 BIC GENODED1RST

Öffnungszeiten
 Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
 Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
 Mi: geschlossen
 Vereinbarte Termine haben Vorrang.
 Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der
 Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt
 Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
 Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
 Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

Wie bereits in der übersendeten Vorlage dargestellt, handelt es sich bei den genannten Zahlen um die Besucher des Einkaufszentrums insgesamt. Somit sind auch die Personen erfasst, die lediglich die Passage des Einkaufszentrums als Zuwegung bzw. auch Anreise/Abreise zur/von der Veranstaltung nutzen (z.B. vom Parkhaus des Einkaufszentrums oder des nahegelegenen Parkhauses des Discounters „Kaufland“ – „Kaufland“ selbst nicht geöffnet) sowie auch die öffentlichen Toiletten des Einkaufszentrums).

Nach den Angaben in Ihrer Stellungnahme muss durch eine Prognose festgestellt werden, „die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“
 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Januar 2022 – 4 B 2000/21.NE –, Rn. 16, juris.

Eine solche Prognose läge nicht vor. Es fehle an einer Abschätzung des Kundeninteresses.

Hierzu wurde sich jedoch in der übersendeten Vorlage bereits hinreichend geäußert!
 In der Vorlage wurden Darstellungen verschiedener, vergleichender Besucherprognosen aufgezeigt. Es wurde dargestellt, dass die sonntäglichen Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von Veranstaltungen im Stadtgebiet Troisdorf einer vergleichenden Besucherprognose bereits aus den Erfahrungen der Vorjahre standhalten. Dies belegt auch die mit der übermittelten Vorlage erwähnte Umfrage „Lebendige Innenstadt“ anlässlich des Familienfestes 2018 die zeigt, dass auch ohne einen verkaufsoffenen Sonntag noch mindestens ca. $\frac{3}{4}$ der am Sonntag anwesenden Besucher, die Veranstaltungen besuchen würden.

Insgesamt wurde schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen, dass der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltungen größer ist, als die von der als Annex bestehenden Ladenöffnung – aus reinem Kaufinteresse – angezogenen Besucher.

Auch wurde auf die Möglichkeit, auf Erfahrungswerte und Erhebungen der Verkaufsstelleninhaber zum werktäglichen Ladenbesuch, zurückzugreifen (sh. hierzu auch Urteil des BVerwG vom 22.06.2020 (8 CN 1.19 - Rn. 30 a.E.) sowie bereits BVerwG, Urteil vom 11. November 2015), Gebrauch gemacht.

Von einer solchen (vergleichenden) Prognose wird auch für die Veranstaltungen im Jahr 2023 wieder ausgegangen. Den Anforderungen der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 (8 CN 3.19) ist somit hinreichend Genüge getan.

Gem. Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857 (2858/07 - BVerfGE 125, 39 <78>) kann den Kommunalen Ordnungsgebern auch nicht für jeden Einzelfall eine auf die jeweiligen Besucherzahlen bezogene Prognose abverlangt werden. Hierbei muss jedoch gewährleistet werden, dass keine atypischen Sachverhaltsgestaltungen in die Nachweiserleichterung einbezogen werden.

Wie bereits in der übersendeten Vorlage dargestellt liegen keine Anhaltspunkte für eine auch nur irgendwie geartete atypische Sachverhaltsgestaltung vor! Sonntägliche Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von Veranstaltungen im Stadtgebiet Troisdorf, halten einer konkreten vergleichenden Besucherprognose bereits auch aus den Erfahrungen aus den Vorjahren stand. Auch ist somit kein sogenannter „atypischer Fall“ aus der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 gegeben.

Siehe hierzu auch: BVerwG, Urteile vom 22. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 25 sowie vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 21 ff.:

„So ist bereits geklärt, dass die Prognose weder explizit vorgenommen noch dokumentiert werden muss; selbstständige Verfahrenspflichten sind insoweit aus revisiblem Recht nicht begründbar. Erforderlich ist nur, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“

Auch wenn der Gesetzgeber somit keine konkrete, vergleichende Besucherzählung ausdrücklich vorsieht, wurden hinsichtlich Ihrer Stellungnahme vom 31.03.2023 die Kundenzahlen des für die Verkaufsstellenöffnung relevanten Troisdorfer Einzelhandels abgefragt. Hierbei wurde der Einzelhandel der Galerie Troisdorf insgesamt befragt, bei den restlichen ca. 74 relevanten Einzelhändlern erfolgte dies stichprobenhaft. Die nachfolgend genannten Zahlen ergeben sich überwiegend auf computergestützte Abfragen der Kundenzahlen des Einzelhandels.

Kundenzahlen für den verkaufsoffenen Sonntag am 27.11.2022

(anlässlich Veranstaltung Winterwald vom 25. – 27.11.2022):

Einkaufszentrum Galerie Troisdorf (8 relevante, teilnehmende Einzelhändler):

Maßgebliche Verkaufsfläche am 27.11.2022: ca. **6.100 m²** (6.340 m² ./. 240 m² keine Teilnahme)

Kundenzahl insgesamt: 1.622 = 324,4 Kunden Stunde/Öffnungszeit 5 Stunden

Zu den Kundenzahlen an einem verkaufsoffenen Sonntag gibt der in der Galerie ansässige Drogerie- markt noch ergänzend an, dass ein Großteil seiner Kunden lediglich kleinere Einkäufe hinsichtlich Getränken und beispielhaft auch „Snacks“ vornehmen, da diese an einem Sonntag andernorts teurer wären.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass zum 30.09.2023 eine Verkaufsfläche von insgesamt 2.020 m² in der Galerie insgesamt entfallen wird. Nach Schließung des dort aktuell noch ansässigen Einzelhandels wird diese Fläche für „Betreutes Wohnen“ umgewandelt und genutzt. Somit entfällt diese Fläche bereits zu den geplanten Verkaufsstellenöffnungen am 08.10. und 03.12.2023.

Von der bereits dargestellten, relevanten Verkaufsfläche der Galerie von insgesamt 6.340 m² entfallen ab Oktober 2023 mithin nur noch ca. 4.320 m² (6.340 m² ./. 2.020 m²), somit dann 26,33 % anstatt 38,63 % der gesamten zur Ladenöffnung freigegebenen Verkaufsfläche.

Übrige Veranstaltungsfläche:

Maßgebliche Verkaufsfläche: ca. **10.070 m²** (inkl. Randbereiche mit ca. 590 m²)

Die Befragung erfolgte insgesamt bei 48 Einzelhändlern von ca. 74 relevanten Händlern.

12 der befragten Einzelhändler mit einer relevanten Verkaufsfläche von ca. 2.860 m² gaben unmittelbar bei der Befragung vor Ort an, nicht an verkaufsoffenen Sonntagen teilzunehmen.

Von den übrigen 36 befragten Einzelhändlern erfolgten Rückmeldungen von 17 Händlern, mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 4.465 m². Dies entspricht 44,34 % der am 27.11.2022 maßgeblichen Verkaufsfläche (ohne Galerie) – sowie ohne Abzug der o.a. Nichtteilnehmer von ca. 2.860 m².

Kundenzahl insgesamt: 1.047 = 209,4 Kunden Stunde/Öffnungszeit 5 Stunden

Die Befragung ist auch repräsentativ. Im Veranstaltungsbereich wurden knapp 50 % der relevanten Einzelhändler befragt. Neben den Rückmeldungen über die bereits genannte Nichtteilnahme, erfolgten Rückmeldungen der Kundenzahlen noch von ca. 1/3 der befragten relevanten Einzelhändler.

Es ist somit belegt, dass sich am 27.12.2022 insgesamt max. ca. 550 Kunden in den zur Ladenöffnung freigegebenen und auch geöffneten Geschäften stündlich zeitgleich befanden.

Hinweis:

Bei einer rein statischen Übertragung Ihrer Berechnung und theoretischen Annahme in Ihrer Stellungnahme – hier mit der korrekten zur Ladenöffnung freigegebenen Verkaufsfläche von insgesamt 16.410 m² – unter Berücksichtigung des Einkaufszentrums mit 6.100 m² (6.340 m² ./. 240 m² keine Teilnahme) mit 324,4 Kunden/Stunde, ergibt sich für die übrige Verkaufsfläche von 10.070 m² eine rein statische und angenommene Kundenanzahl gem. Ihrer Berechnung von 535,4 Kunden/Stunde.

Analog Ihrer Berechnung – also als reine Annahme – wären somit insgesamt max. ca. 860 Kunden (anstatt Ihren Angaben in der Stellungnahme: 8.309) in den zur Ladenöffnung freigegebenen Geschäften stündlich zeitgleich anwesend gewesen – unbeachtet der Geschäfte, die an der Verkaufsstellenöffnung gar nicht teilgenommen haben.

Seite 4

Beide Kundenzahlen (belegt bzw. analog Ihrer Annahme) zeigen, dass die in der Vorlage genannten und belegten Besucherzahlen (zwischen stündlich zeitgleich anwesend 2.000 und 3.600 – bei dem bei der Umfrage hier relevanten Winterwald), das Besucherinteresse an der Veranstaltung maßgeblich das Kundeninteresse übersteigt.

Neben der bereits hinreichend dargestellten und dokumentierten Besucherprognose – die wie bereits höchstrichterlich festgestellt – weder explizit vorgenommen noch dokumentiert werden muss, wurde nunmehr noch eine konkrete und auch objektive Zählung des Kundeninteresses vorgenommen.

Nunmehr kann sich der Rat der Stadt Troisdorf, bei seiner Entscheidung über die Sonntagsöffnungen, nicht nur auf bereits schlüssig und nachvollziehbare Prognosen stützen, sondern auch auf eine konkrete Zählung des tatsächlich bestehenden Kundeninteresses.

Die Ihnen fehlende Abschätzung des Kundeninteresses, wurde durch die vorgenommene konkrete Zählung sogar belegt. Es ist belegt, dass sich am 27.11.2022 insgesamt **max. ca. 550 Kunden** in den insgesamt zur Ladenöffnung freigegebenen und auch geöffneten Geschäften stündlich zeitgleich befanden.

Wie bereits beschrieben, hält auch eine analog Ihrer statischen Annahme und Berechnung folgenden Anzahl von 860 Kunden/Stunde, dem bereits genannten, maßgeblich höheren Besucherinteresse stand.

Es ist somit belegt (und nicht „nur“ wie vom Gesetzgeber gefordert prognostiziert), dass die Zahl – der auch von Ihnen in Ihrer Berechnung beispielhaft herangezogenen Verkaufsstellenöffnung zum Weihnachtsmarkt „Winterwald“ am 27.11.2022 – selbst angezogenen Besucher größer war, als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kamen.

Die Stadt Troisdorf hat nach hiesiger Auffassung schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen sowie auch konkret belegt, dass der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltungen größer ist, als die von der als Annex bestehenden Ladenöffnung – aus reinem Kaufinteresse – angezogenen Besucher.

Ich hoffe mit den vorgenannten Angaben Ihre Bedenken gegen den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung, über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Troisdorf, ausgeräumt zu haben.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen gehe ich davon aus, dass den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW nunmehr abschließend Genüge getan ist, so dass die beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2023 für das Stadtgebiet Troisdorf in vollem Umfang dem Ladenöffnungsgesetz NRW entsprechen.

Ich bitte daher Ihrerseits um entsprechende Äußerung. Ihre Stellungnahme vom 31.03.2023 sowie dieses Schreiben und Ihre noch zu erwartende Äußerung wird der Sitzungsvorlage des Rates der Stadt Troisdorf für den 02.05.2023 beigelegt.

Ihrer erneuten Äußerung sehe ich daher dankend bis zum 17.04.2023 entgegen.

Sollten Sie weiterhin Bedenken gegen die Durchführung eines oder mehrerer der geplanten verkaufsoffenen Sonntage haben, teilen Sie mir diese Bedenken bitte möglichst zeitnah konkret und ggf. mit konkreten Alternativvorschlägen mit, damit diese hier zielorientiert geprüft und im Rat der Stadt Troisdorf erörtert werden können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Buhr
Ordnung und Gewerbe

Buhr, Andreas

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 13:52
An: Buhr, Andreas
Betreff: Ergänzung Stellungnahme VOS 2023

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen herzlichen Dank für Ihre E-Mail und die ergänzte Sachverhaltsdarstellung.

An unserer politischen Ablehnung einer Ladenöffnung am Sonntag hat sich wegen der damit verbundenen Sonntagsarbeit für die Beschäftigten nichts geändert.

Bitte teilen Sie den teilnehmenden Einzelhändler: innen mit das die Sonntagsarbeit ihrer Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Allerdings bewegen Sie sich mit den am 13.04.2023 nachgereichten Unterlagen im Rahmen des LÖG NRW.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Geschäftsstelle Köln
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln
Tel.: 0221-48558443
Mobil: 01601563861
Fax: 0221-48558309
britta.munkler@verdi.de